

Abozessionsabreis
Im ganzen deutschen Reich: 10 Pf.
Jährlich: 18 Mark
Monatlich: 4 Mark 50 Pf.
Mindestens Nummern: 10 Pf.

Intershippreis
Für das Recht einer gesetzlichen Poststelle: 10 Pf.
Unter "Eingangszeit" die Zeit: 10 Pf.

Erscheinen:
Täglich mit Ausnahme des Sonn- und Feiertags.
Abends für den folgenden Tag.

Dresdner Journal.

Verantwortlicher Redakteur: Commissionsrath J. G. Hartmann in Dresden.

Inserationsannahme auswärts
Leipzig: Fr. Brandstetter, Commissionsrath des
Dresdner Journals;
abends: Eugen Fert; Hamburg-Berlin-Wien-Leipzig;
Basel-Breslau-Frankfurt a. M.; Haussmeister & Vogler;
Berlin-Wien-Hamburg-Prag-Leipzig-Frankfurt a. M.;
München-Königl. Münzen; Berlin: S. Kornick; Invaliden-
durch, H. Albrecht; Bremen: E. Scholte; Brüssel:
J. Thompson's Bureau; Chemnitz: Fr. Voigt; Frankfurt
a. M.; B. Jäger'sche J. C. Herrenhaus'ches Buchh.;
Düsseldorf Co., Görlitz: F. D. Hanover: C. Schuster;
Paris: Hause, Laffite, Baillier & Cie, Stuttgart: Doubt
& Co., Hamburg: P. Kleudgen; Wien: A. Oppeln.

Herausgeber:
Königl. Expedition des Dresdner Journals
Dresden, Margaretenstrasse No. 1.

Amtlicher Theil.

Dresden, 16. März. Se. Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß der Geheime Rath Professor Dr. phil. Wilhelm Roscher im Beispiele den von Se. Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen ihm verliehenen Königlich Preußischen rothen Adler-Orden zweiter Classe annehme und trage.

Nichtamtlicher Theil.

Übersicht.

Telegraphische Nachrichten.
Tagesgeschichte. (Berlin Würzburg, Stuttgart, Darmstadt, Wien, London, Copenhagen, Stockholm, Konstantinopel, Belgrad.)
Genehmungen, Verleihungen u. s. w. im öffentl. Dienste.
Dresdner Nachrichten.
Provinzial-Nachrichten. (Zwickau, Olbernhau.)
Statistik und Volkswirtschaft.

Telegraphische Nachrichten.

Berlin, Mittwoch, 24. März, Nachmittags. (Tel. d. Dresden Journ.) Die soeben erschienene "Prov. Corr." steht die abfällige Bescheidung des Ministers des Innern und des Cultusministers auf das Gesuch des Vorstandes des hierigen Vereins für Leichenverbrennung um Gestaltung der leichten mit.

Die abschlägige Bescheidung sei durch die Erwögung veranlaßt, daß die Leichenverbrennung den bestehenden Fleischzulässigkeiten gegenüber nur im Geschäftsgewerbe hätte genügt werden können, eine genügende Veranlassung hierzu aber nicht vorliege. Der Vorschlag der Leichenverbrennung habe bisher keine weitreichende Zustimmung gefunden, und bei den vorhergehenden teiligen Anschauungen, sowie bei der allgemein sich fundenden Pietät gegen die Leichen von Angehörigen dürfe mit Sicherheit angenommen werden, daß die Leichenverbrennung auch künftig kaum größeren Anklang finde. (Vgl. unter "Tagesgeschichte".)

Wien, Dienstag, 23. März, Abends. (W. T. B.) Die Verhandlungen über den Abschluß einer Zollkonvention zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien haben nunmehr zu einem befriedigenden Ergebnisse geführt, und dürfte die betreffende Convention demnächst unterzeichnet werden.

Haag, Dienstag, 23. März, Abends. (W. T. B.) Eine hier eingegangene amtliche Depeche aus Batavia meldet, daß der neu ernommene Generalgouverneur von Niederländisch-Ostindien von Kambodscha gestern in Padang eingetroffen ist.

London, Dienstag, 23. März, Abends. (Tel. d. Dresden Journ.) In der heutigen Sitzung des Unterhauses erklärte die Regierung auf eine Interpellation Moore's, sie beabsichtige nicht, den diesseitigen Gesandten in Madrid, Bayard, welcher seine Pflicht durchaus erfüllt habe, abzuholen, und werde ebenso wenig den Oberen Genossen beauftragt Überwachung der Operationen der Gardeisten an der spanischen Küste senden. Die Regierung erklärte ferner, der Gedanke, eine Konferenz über die Frage der Befreiung der Donaufürstenthümer zum Abschluß selbstständiger Verträge zusammenzubringen, sei ihr allerdings unterbreitet, aber niemals ernstlich ins Auge gefaßt worden. Die Regierung teilte ferner mit, daß die Unterhandlungen mit Frankreich über die Fürstentberechtigung an den Küsten Neufundlands noch fortdueren, daß aber die Vorlegung der bezüglichen Correspondenzen nicht eopportunit sei.

Kopenhagen, Dienstag, 23. März, Abends. (W. T. B.) Bei der Beratung des definitiven Finanzgesetzes in der heutigen Sitzung des Landstings wurde mit 42 gegen 8 Stimmen beschlossen, einen Budgetcomitee zu wählen, um dem

Landsting gegenüber den leichten Beschlüssen des Volksstings seine verfassungsmäßige Stellung zu wahren.

Im Laufe der Debatte gab der Consellspräsident Jonnesch dem Führer der Linken gegenüber die Erklärung ab, daß der jegliche Conflict des Volksstings mit dem Landsting und der Regierung die Machthaltung der letzteren berührte. Es sei Plätz der Regierung, gegen die ganze Tendenz der Weisheit des Volksstings aufzutreten. Die Linke scheine kein Verhältniß davon zu haben, daß der Regierung schon durch ihre Stellung eine gewisse Reserve auferlegt sei. Vielleicht werde die Opposition, wie dies auch in dem Versammlungsblatt der Jahre 1864 bis 1866 geschrieben sei, zuletzt noch Denjenigen danken, welche sich jetzt in die Breite wünschen, um Strömungen zu überwinden, vor denen die Opposition, welche sich hervorgerufen habe, einst selbst erschreckt werde.

Die Rede des Consellspräsidenten wurde vom Beifall der Versammlung begleitet. Der Kronprinz wohnte der Sitzung bei. — Des Öfteren wegen daß sich der Reichstag heute bis zum 5. April vertrage. (Vgl. unter "Tagesgeschichte".)

Stockholm, Dienstag, 23. März, Abends. (W. T. B.) Der "Posttidning" zufolge wäre die Reise des Königs nach Berlin vorläufig für Ende Mai oder Anfang Juni in Aussicht genommen.

Tagesgeschichte.

* Berlin, 23. März. Wie der "St.-L." berichtet, find Se. Majestät dem Kaiser zu dem gestrigen Geburtstage vom frühen Morgen an äußerst zahlreiche und herzhafte Glückwünsche in den mannschaftlichen Formen, sowohl von fremden Sondervereinen und den verschiedenen Privatpersonen, als von Städten und Landgemeinden, Corporationen, Vereinen und Gesellenvereinheiten und viele summe Freude darüber gebracht worden. An dem Familientag, welches gestern Nachmittag um 5 Uhr im Speisesaal des 1. Palais stattfand, nahmen 45 fristige Personen aus höheren Häusern Theil. Der Abend verhanselte die kaiserlichen und königlichen Majestäten mit der königl. Familie und den fürstlichen Gästen bei deren lauernden und königlichen Hochheiten dem Kronprinzen und der Kronprinzessin zu einer Soiree, in der Weisheitsteile erneuten Inhalts zur Aufführung kamen.

— Nachdem die auf Gründ der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 zum ersten Male verhanselten ordentlichen Provinzialsynoden zum Abschluß gelangt waren, haben Se. Majestät von dem Verlaufe derselben eingehend Kenntnis zu nehmen geruht und darauf die folgende allerhöchste Ordre an den Präfekten des evangelischen Oberkirchenrats Dr. Hartmann erlassen:

"Aus Ihrem Bericht vom 27. d. M. habe Ich mit lebhafter Beleidigung ersehen, daß der evangelische Oberkirchenrat mit großer Umfahrt in richtiger Würdigung aller möglichen Geheimnisse die Einzelheiten in den jüngst stattgehaltenen Versammlungen der Provinzialsynoden des Königreichs Preußen getreuen und sich beiwohnen konnten. Daß Leute solcherart, mit denen Ich mich vollständig einverstanden erkläre, nachdem demselben Geheimnisse ein aufwändiges gezeigtes, kann Ich nicht verloren. Sie zu beauftragen, dem Collegium Meines Amtesmanns, seiner erfolgreichen Thätigkeit auszuschreiten; zugleich habe Ich Ihnen, seinem Behörden, Weinen briesener Dank ausgedrückt, daß unter Ihren ebenso verhanselten Händen wie frödigem Aufzehrung das lang erwartete bedeutende Werk der evangelischen Kirchenverfassung der Weisheit seines Bevölkerung in erstaunlicher Weise bis zu einem Stoben zur Vollständigkeit gebracht ist, welches Weis' unermüdliche Hoffnung beginnt, daß nunmehr mit Gottes rechter Hilfe auch der Abschluß gesetzt sei. — Ich darf annehmen, daß der evangelische Oberkirchenrat sich mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten in Verbindung setzt, um die sozialeine Genehmigung der Kirchenordnung und Synodalordnung vom 10. September 1873, sofern dieselbe erforderlich und nicht schon durch das Gesetz vom 28. Mai pr. erfolgt ist, alsd bald bekleidet zu haben.

Feuilleton.

Redigirt von Otto Baum.

Ein Werk über Japan.

Im Kunstvereinslocal auf der Brühl'schen Terrasse ist gegenwärtig, neben verschiedenen andern beachtenswerten Werken, ein Galerie von Bildern aus Japan ausgestellt, welche nach den Angaben und Elagen des Generals W. Heine, von bislang noch unbekannter Ausführung, das große Inselreich des Sonnenuntergangs in lebendiger und anziehender Weise illustriren. Japan hat in seinen Tagen eine nicht geringe Bedeutung für den Weltverkehr erhalten. Bis vor 15 Jahren lag das Reich in vereintem Ferne, beinahe völlig abgeschieden von der übrigen Welt, und nur mit China, Korea und den Holländern unterhielt es eine, aber nur sehr beschränkte Handelsverbindung. Das Reich genügte sich selbst, das Volk war ein gesundes und kräftiges und konnte die Fremden wohl entkräften. Jedoch die Verdunklung war auf die Dauer nicht zu behaupten. Als die Südsee zum Schauplatz abendländischer Unternehmungszwecke wurde, mußte, nachdem China eröffnet war, auch das Inselreich seine Schranken fallen lassen. Mit dem Erscheinen der nordamerikanischen Flotte unter Commodore Perry in der Bucht von Yedo im Jahre 1853, waren sich der Vertrag von Kanagawa knüpft, war auch für Japan die neue Zeit hereingebrochen. Die Fremden fanden in dem erschlossenen Reich eine hochentwickelte, wenn auch einzigartige, doch ganz eigenartige Kultur. Interessante Einblicke in diese originale Kulturstätte gewöhnen die Heine'schen Bilder, welche und auf die Markt-, Spiel-, Geb-, Nicht- und Begegnungsplätze, in die Werkstätten, Schulen und Tempel der Ja-

paner führen und quellend den sozialen und landschaftlichen Charakter, die Thierwelt u. s. w. schildern. General Heine hat zwei Mal Japan besucht, mit einer amerikanischen und preußischen Expedition; wie die literarischen Publicationen seiner Reiseerlebnisse und Beobachtungen, so zeigen auch die ausgestellten Bilder von intimem Kenntnis des Landes und der Leute. Aber nicht nur ein ethnographisches Interesse, auch ein künstlerisches haben die Gemälde erfüllt. Dafür können die Namen der Künstler, welche dieselben in Gemeinschaft mit Herrn Heine ausführten, wie Hammer, Schuster, Wöhlsch u. a. Die Darstellungen sind als Ornamenten geschickt in Öl gemalt; die einzelnen Motive sind dabei malerisch zum aufrückenden Zweck abgerundet, und über der Totalwirkung ist das Detail nicht vernachlässigt; insbesondere hat das Figurenleben überall eine recht lebendige und zugleich charakteristische Behandlung gefunden.

Ein Prairie-Abenteuer.

(Fortsetzung aus Nr. 68.)

"Nein, nein; da ist kein Play", stammelte sie, als ihr schiefes Ohr das Geräusch der kommenden Reiter hörte. "Das ist aller Raum, der hier ist, und es geht da weder einen Keller, noch ein Obergeschoss." „Aber dies?“ rief ich aus, und stiegte zu einem dunklen Gegenstände in einer Ecke.

"Es ist ein Sarg", war ihre rasche Antwort, "doch es gibt kein anderes Versteck — sie kommen an die Thüre — rettet Euch hinein."

Ich hatte bloß Zeit, mich in dieses Behältnis für einen Todten zu legen, als eine heitere Stimme, eine die ich von der Schwieger her wohl kannte, ausrief: "Kiss Du hier, Dick?"

und wiede den Bericht wegen Berufung der Generalfürsorge nach Erledigung der diesjährigen Bördneritungen erwartet.

Berlin, den 20. März 1875.

(1875) Wilhelm."

— Die "R. A. B." schreibt: Bekanntlich hat der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Berufung einer Commission zur Förderung der Landesförderung in Aussicht genommen. Diese soll zusammengezogen werden: aus den Mitgliedern der ständigen Commission des Landesökonomiecollegiums für Preußisch (v. Biungenbogen, Limburg, v. Nathusius-Königshof, v. Neumann, v. Sander und v. Websmeier); aus den zu wählenden Vertretern der landwirtschaftlichen Central- und Provinzialvereine, sowie der Vereine, welche sich besonders mit der Förderung der Pferdezucht beschäftigen; aus Vertretern des Gesellschafts-, Remonté- und Warttiersverwaltungen, schließlich aus Mitgliedern, welche der Minister aus den Kreisen herkommenden Pferdezüchter berufen will. Wie verlautet, wird die Commission sich außer den allgemeinen Fragen, welche sich auf die Maßregeln und Einschätzungen der Pferdezucht beziehen, noch beschäftigen: mit den Bedingungen, welche für Pferderennen und insbesondere für die Concurrenz um Staatspreise im Interesse der Landesförderung zu stellen sind; mit der Beratung über das Verhältnis der Vertheilung des bei Cap. 109 Art. 1 des Staatsbaudatums aufgelegten Fonds auf Rent-, Importations- und Exportaufzügen; mit den Materialien und der Kontrolle in Bezug auf Importations- und Schauspuren. — Die Vorhände der landwirtschaftlichen Central- und Pferdezuchtvereine haben bereits die Aufforderung erhalten, die Wahl von Mitgliedern zu der beabsichtigten Commission vorzunehmen.

— Der Entwurf des neuen Reichseisenbahngesetzes ist nunmehr, wie bestimmt verfaßt, so weit vollendet, daß nach einer weiteren Revision im Reichs-Eisenbahnamt die Ueberreichung an das Reichskanzleramt erfolgen kann. Durch dieses dürfen wohl die verschiedenen Regierungen zur Bildung einer Commission aufgefordert werden, welcher die Praktik des Gesetzes abzulegen wird. Die Wirklichkeit dieser Commission kann selbstverständlich erst nach Vorlegung des Entwurfs an das Reichskanzleramt beginnen. Vor dem früheren Reichseisenbahngesetzentwurf hat der neuere zunächst durch Ausscheidung der privatreichlichen Sparten den Vorzug wechselseitig und mehr prächtiger Rücksicht. Der Gesetzestext ist noch nicht bestimmt. — Der Vorstand des hiesigen Vereins für Leichenverbrennung hatte eine Eingabe an das Staatsministerium wegen Genehmigung der Leichenverbrennung und entsprechender Anweisung der Polizeibehörden gerichtet. Durch eine Verfügung des Ministers des Innern und des Cultusministers in der Vorhandenheit befehlt worden, daß ohne Rücksicht auf die Genehmigung nicht erfolgen könne, zu einem zunächst durch Ausscheidung der privatreichlichen Sparten den Vorzug wechselseitig und mehr prächtiger Rücksicht. Der Gesetzestext ist noch nicht bestimmt. — Der Entwurf des neuen Reichseisenbahngesetzes ist nunmehr, wie bestimmt verfaßt, so weit vollendet, daß nach einer weiteren Revision im Reichs-Eisenbahnamt die Ueberreichung an das Reichskanzleramt erfolgen kann. Durch dieses dürfen wohl die verschiedenen Regierungen zur Bildung einer Commission aufgefordert werden, welcher die Praktik des Gesetzes abzulegen wird. Die Wirklichkeit dieser Commission kann selbst bestimmt werden, wie bestimmt verfaßt, so weit vollendet, daß nach einer weiteren Revision im Reichs-Eisenbahnamt die Ueberreichung an das Reichskanzleramt erfolgen kann. Durch dieses dürfen wohl die verschiedenen Regierungen zur Bildung einer Commission aufgefordert werden, welcher die Praktik des Gesetzes abzulegen wird. Die Wirklichkeit dieser Commission kann selbst bestimmt werden, wie bestimmt verfaßt, so weit vollendet, daß nach einer weiteren Revision im Reichs-Eisenbahnamt die Ueberreichung an das Reichskanzleramt erfolgen kann. Durch dieses dürfen wohl die verschiedenen Regierungen zur Bildung einer Commission aufgefordert werden, welcher die Praktik des Gesetzes abzulegen wird. Die Wirklichkeit dieser Commission kann selbst bestimmt werden, wie bestimmt verfaßt, so weit vollendet, daß nach einer weiteren Revision im Reichs-Eisenbahnamt die Ueberreichung an das Reichskanzleramt erfolgen kann. Durch dieses dürfen wohl die verschiedenen Regierungen zur Bildung einer Commission aufgefordert werden, welcher die Praktik des Gesetzes abzulegen wird. Die Wirklichkeit dieser Commission kann selbst bestimmt werden, wie bestimmt verfaßt, so weit vollendet, daß nach einer weiteren Revision im Reichs-Eisenbahnamt die Ueberreichung an das Reichskanzleramt erfolgen kann. Durch dieses dürfen wohl die verschiedenen Regierungen zur Bildung einer Commission aufgefordert werden, welcher die Praktik des Gesetzes abzulegen wird. Die Wirklichkeit dieser Commission kann selbst bestimmt werden, wie bestimmt verfaßt, so weit vollendet, daß nach einer weiteren Revision im Reichs-Eisenbahnamt die Ueberreichung an das Reichskanzleramt erfolgen kann. Durch dieses dürfen wohl die verschiedenen Regierungen zur Bildung einer Commission aufgefordert werden, welcher die Praktik des Gesetzes abzulegen wird. Die Wirklichkeit dieser Commission kann selbst bestimmt werden, wie bestimmt verfaßt, so weit vollendet, daß nach einer weiteren Revision im Reichs-Eisenbahnamt die Ueberreichung an das Reichskanzleramt erfolgen kann. Durch dieses dürfen wohl die verschiedenen Regierungen zur Bildung einer Commission aufgefordert werden, welcher die Praktik des Gesetzes abzulegen wird. Die Wirklichkeit dieser Commission kann selbst bestimmt werden, wie bestimmt verfaßt, so weit vollendet, daß nach einer weiteren Revision im Reichs-Eisenbahnamt die Ueberreichung an das Reichskanzleramt erfolgen kann. Durch dieses dürfen wohl die verschiedenen Regierungen zur Bildung einer Commission aufgefordert werden, welcher die Praktik des Gesetzes abzulegen wird. Die Wirklichkeit dieser Commission kann selbst bestimmt werden, wie bestimmt verfaßt, so weit vollendet, daß nach einer weiteren Revision im Reichs-Eisenbahnamt die Ueberreichung an das Reichskanzleramt erfolgen kann. Durch dieses dürfen wohl die verschiedenen Regierungen zur Bildung einer Commission aufgefordert werden, welcher die Praktik des Gesetzes abzulegen wird. Die Wirklichkeit dieser Commission kann selbst bestimmt werden, wie bestimmt verfaßt, so weit vollendet, daß nach einer weiteren Revision im Reichs-Eisenbahnamt die Ueberreichung an das Reichskanzleramt erfolgen kann. Durch dieses dürfen wohl die verschiedenen Regierungen zur Bildung einer Commission aufgefordert werden, welcher die Praktik des Gesetzes abzulegen wird. Die Wirklichkeit dieser Commission kann selbst bestimmt werden, wie bestimmt verfaßt, so weit vollendet, daß nach einer weiteren Revision im Reichs-Eisenbahnamt die Ueberreichung an das Reichskanzleramt erfolgen kann. Durch dieses dürfen wohl die verschiedenen Regierungen zur Bildung einer Commission aufgefordert werden, welcher die Praktik des Gesetzes abzulegen wird. Die Wirklichkeit dieser Commission kann selbst bestimmt werden, wie bestimmt verfaßt, so weit vollendet, daß nach einer weiteren Revision im Reichs-Eisenbahnamt die Ueberreichung an das Reichskanzleramt erfolgen kann. Durch dieses dürfen wohl die verschiedenen Regierungen zur Bildung einer Commission aufgefordert werden, welcher die Praktik des Gesetzes abzulegen wird. Die Wirklichkeit dieser Commission kann selbst bestimmt werden, wie bestimmt verfaßt, so weit vollendet, daß nach einer weiteren Revision im Reichs-Eisenbahnamt die Ueberreichung an das Reichskanzleramt erfolgen kann. Durch dieses dürfen wohl die verschiedenen Regierungen zur Bildung einer Commission aufgefordert werden, welcher die Praktik des Gesetzes abzulegen wird. Die Wirklichkeit dieser Commission kann selbst bestimmt werden, wie bestimmt verfaßt, so weit vollendet, daß nach einer weiteren Revision im Reichs-Eisenbahnamt die Ueberreichung an das Reichskanzleramt erfolgen kann. Durch dieses dürfen wohl die verschiedenen Regierungen zur Bildung einer Commission aufgefordert werden, welcher die Praktik des Gesetzes abzulegen wird. Die Wirklichkeit dieser Commission kann selbst bestimmt werden, wie bestimmt verfaßt, so weit vollendet, daß nach einer weiteren Revision im Reichs-Eisenbahnamt die Ueberreichung an das Reichskanzleramt erfolgen kann. Durch dieses dürfen wohl die verschiedenen Regierungen zur Bildung einer Commission aufgefordert werden, welcher die Praktik des Gesetzes abzulegen wird. Die Wirklichkeit dieser Commission kann selbst bestimmt werden, wie bestimmt verfaßt, so weit vollendet, daß nach einer weiteren Revision im Reichs-Eisenbahnamt die Ueberreichung an das Reichskanzleramt erfolgen kann. Durch dieses dürfen wohl die verschiedenen Regierungen zur Bildung einer Commission aufgefordert werden, welcher die Praktik des Gesetzes abzulegen wird. Die Wirklichkeit dieser Commission kann selbst bestimmt werden, wie bestimmt verfaßt, so weit vollendet, daß nach einer weiteren Revision im Reichs-Eisenbahnamt die Ueberreichung an das Reichskanzleramt erfolgen kann. Durch dieses dürfen wohl die verschiedenen Regierungen zur Bildung einer Commission aufgefordert werden, welcher die Praktik des Gesetzes abzulegen wird. Die Wirklichkeit dieser Commission kann selbst bestimmt werden, wie bestimmt verfaßt, so weit vollendet, daß nach einer weiteren Revision im Reichs-Eisenbahnamt die Ueberreichung an das Reichskanzleramt erfolgen kann. Durch dieses dürfen wohl die verschiedenen Regierungen zur Bildung einer Commission aufgefordert werden, welcher die Praktik des Gesetzes abzulegen wird. Die Wirklichkeit dieser Commission kann selbst bestimmt werden, wie bestimmt verfaßt, so weit vollendet, daß nach einer weiteren Revision im Reichs-Eisenbahnamt die Ueberreichung an das Reichskanzleramt erfolgen kann. Durch dieses dürfen wohl die verschiedenen Regierungen zur Bildung einer Commission aufgefordert werden, welcher die Praktik des Gesetzes abzulegen wird. Die Wirklichkeit dieser Commission kann selbst bestimmt werden, wie bestimmt verfaßt, so weit vollendet, daß nach einer weiteren Revision im Reichs-Eisenbahnamt die Ueberreichung an das Reichskanzleramt erfolgen kann. Durch dieses dürfen wohl die verschiedenen Regierungen zur Bildung einer Commission aufgefordert werden, welcher die Praktik des Gesetzes abzulegen wird. Die Wirklichkeit dieser Commission kann selbst bestimmt werden, wie bestimmt verfaßt, so weit vollendet, daß nach einer weiteren Revision im Reichs-Eisenbahnamt die Ueberreichung an das Reichskanzleramt erfolgen kann. Durch dieses dürfen wohl die verschiedenen Regierungen zur Bildung einer Commission aufgefordert werden, welcher die Praktik des Gesetzes abzulegen wird. Die Wirklichkeit dieser Commission kann selbst bestimmt werden, wie bestimmt verfaßt, so weit vollendet, daß nach einer weiteren Revision im Reichs-Eisenbahnamt die Ueberreichung an das Reichskanzleramt erfolgen kann. Durch dieses dürfen wohl die verschiedenen Regierungen zur Bildung einer Commission aufgefordert werden, welcher die Praktik des Gesetzes abzulegen wird.

